



Rostock, 10.01.2011

## Interne Verfahrensregelung für die Bestellung von Promotionskommissionen

Die Promotionsordnung der MNF sieht in § 6 Absatz 2 (§ 7 Absatz 2 neu) die **Berufung** der Mitglieder der Promotionskommissionen **durch die Promotionsbeauftragten**<sup>1</sup> der Institute vor. Das bedeutet, dass es einen ausdrücklichen Berufungsakt geben muss, der vor der öffentlichen Verteidigung zu erfolgen hat. Auch kann der Promotionsbeauftragte seine Befugnis zur Berufung nicht auf andere Personen, wie etwa den Kommissionsvorsitzenden, übertragen. Weiterhin regelt die Promotionsordnung in §§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 (§§ 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 neu), dass nach der Disputation **die Promotionskommission** in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion entscheidet. Das bedeutet, dass **nur** die berufenen Mitglieder der Promotionskommission über die Benotungen abstimmen dürfen und nicht alle anwesenden habilitierten Wissenschaftler. Das schließt allerdings nicht aus, dass weitere Anwesende (im Allgemeinen habilitierte Mitglieder der Universität) durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zur Beratung hinzugezogen werden können.

Folgendes Verfahren, was hiermit zur Diskussion gestellt wird, wäre denkbar, um die genannten Bestimmungen der Promotionsordnung zu erfüllen:

- Zu Beginn kann eine Abfrage der Kollegen erfolgen, wer für welche Promotionskommission zur Verfügung steht; dies kann telefonisch, über ausgelegte Listen oder per E-Mail erfolgen.
- Der Promotionsbeauftragte prüft sodann sorgfältig, welcher Kollege als Fachvertreter für welche Promotionskommission in Frage kommt – ein breites Fächerspektrum sollte vertreten sein.
- Die Gutachter sind stets Mitglieder der Promotionskommission und sollten anwesend sein. (Nach Ansicht des Justitiariats ist nicht auszuschließen, dass ein Promotionsverfahren erfolgreich angefochten werden kann, weil ein Gutachter nicht teilnimmt.)
- Der Promotionsbeauftragte beruft die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (nach Inkrafttreten unter Beachtung der Vorgaben aus § 7 Absatz 2 PromO neu) nach fachlichen Gesichtspunkten. Dabei ist sicherzustellen, dass die durch die Promotionsordnung geforderte Mindestanzahl auch im Falle der unvorhergesehenen Absage einzelner Mitglieder gewährleistet bleibt. Die Promotionskommission sollte, um kurzfristige Absagen zahlenmäßig zu kompensieren, aus zwei bis drei Personen über der Mindestanzahl notwendiger Mitglieder bestehen. (*das muss diskutiert werden*)
- Bei einem Promotionsverfahren aus einem der An-Institute sollte darauf geachtet werden, dass die Kommission angemessen mit Kollegen aus der Universität und dem An-Institut besetzt ist.

<sup>1</sup> Promotionsbeauftragter schließt an jeder Stelle den Stellvertreter mit ein

- Die Mitglieder der Promotionskommissionen sind dann über einen „aktiven Akt“, d.h. per E-Mail oder schriftlich zum Kommissionsmitglied zu berufen. Auf diese Weise kann eine einheitliche Größe der verschiedenen Kommissionen gewährleistet werden.
- Sagt ein berufenes Mitglied nachträglich seine Teilnahme ab, kann der Promotionsbeauftragte eine Nachberufung durchführen, um die Mindestanzahl an Kommissionsmitgliedern zu gewährleisten.
- Die Zusammensetzung der Promotionskommission sollte dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt werden, auf Nachfrage muss sie bekannt gegeben werden.

**Zu beachten:**

Da nur der Promotionsbeauftragte oder sein Stellvertreter nach der Promotionsordnung ein Kommissionsmitglied berufen dürfen, sind auch nur sie befugt, im Falle des Ausfalls eines Kommissionsmitglieds gleichwertigen Ersatz zu finden. Diese Aufgabe kann also nicht auf den Professor übertragen werden, der den Kommissionsvorsitz übernommen hat. Gegebenenfalls muss eine mündliche Prüfung daher (krankheitsbedingt) verlegt werden. Ist kurzfristig ein neues Kommissionsmitglied berufen worden, das an der mündlichen Prüfung teilnimmt, so ist dies dem Doktoranden zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden mitzuteilen, was eine erst nachträgliche Befangenheitsrüge durch den Doktorand zu vermeiden hilft.

Prof. Dr. C. Schick